

Verordnung

über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Helmstedt

(Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 6 a Abs. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2023 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249) – jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der gem. § 45 Abs. 1 b Nr.2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen einheitlichen Bewohnerparkzone "Altstadt innerhalb des Stadtringes".

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Helmstedt gestellt hat.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die uneingeschränkte Nutzung eines grds. zur Nutzung freigegebenen Parkplatzes innerhalb der einheitlichen Bewohnerparkzone.

§ 3

Gebührenzeitraum

Der einheitliche Gebührenzeitraum eines Bewohnerparkausweises beträgt 12 Monate.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt 75,00 €.

- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis aufgrund eines Fahrzeugwechsels sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Geltungsdauer wird durch die Änderung nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr ist in bar oder im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Helmstedt, 10.04.2024

Gez. Wittich Schobert (S.)

(Wittich Schobert)

Bürgermeister